

*Franz Willi aus Schaan hat von seinen Schulden bei einem Juden aus Hohenems bereits einen Teil und Zinsen bezahlt. Nun bittet er den fürst-liechtensteinischen Kommissar, ihm bei der Bezahlung der Restschuld insofern behilflich zu sein, dass ihm die Zinsen und bereits bezahlte Schuld abgezogen werden. Abschr. o. O., 1770 Oktober 28, AT-HAL, H 2620, unfol.*

[1] [rechte Spalte]

Wohlgebohrner, gnädiger herr commissarius!

Franz Willi von Schan<sup>1</sup> hat von zwey hohenembser schuzjuden ein ross für und um fl.<sup>2</sup> 40.-, welche kläger ihnen schuldig ware, erkaufft.

Da nun seine hochfürstliche durchlaucht im jahr 1756 die judenschulden abzuzahlen, dem Oberamt<sup>3</sup> in höchsten gnaden auffgetragen, so hat titel herr landvogt von Grillot<sup>4</sup> dem einten juden 40.-, dem anderen aber 20.-, mithin fl. 60.- ohne klägers wissen bezahlt, welche selber bishero vollkommen verzinsen müssen.

Gleichwie um aber kläger den juden nicht mehr als fl. 40.- schuldig gewesen, und herr landvogt von Grillot ohne klägers vorwissen fl. 60.- bezahlt. Als bittet selber ein [2] hochfürstlich hochgnädige commission unterthänig hochselbe wolle in hohen gnaden geruhen, ihme dahin verhilfflich zu seyn, dass ihme die fl. 20.-, so er nicht schuldig, von dem fl. 60.- capital abgestossen, zugleich auch der zins, so er seit er anno 1756 von den fl. 20.- ungebührender weise bezahlen müssen, vergüettet werde. Hingegen aber gedachten herren landvogten an den juden zu verweisen, welchem wohl selber die quæstionirte fl. 20.-, so kläger dem juden nicht schuldig ware, bezahlt hat. Kläger widerholet sein unterthäniges bitten und getröstet sich einer hochgnädigen erhör und aldt empfihet sich zu hohen gnaden.

Euer gnaden

Unterthänigser diener

Johann Davidt Luoger lit. manu propria

[3] Präsentato, den 28. Octobris 1770.

An ein hochfürstlich hochgnädige commission unterthäniges bitten, mein, Franz Willi von Schan etc.

[1] [Abschr. des Antwortschreibens in der linken Spalte]

Auf klage des Franz Willy vermög der jüdischen rechnungsbüchern war kläger dem Mori Wolff, dem Wolf Levi Samuel sohn, und dem Jacob Levi schuldig, hat aber wegen den erstern zwei bereits in anno 1760 und das lezten anno 1761 zinsen und captial bezahlt. Ist auch keine anforderung von dortan an ihn mehr ergangen.

Von andern judenschulden und in specie von der gegenwärtig klagbahren können beklagter sich nicht erinnern, etwas eingelaset und folgbahr hoc titulo 20 fl. ungebührliche fl. sich verzinsen gemacht zu haben.

Hätte mithin kläger sich mit benamsung der juden und überhaupten gründlicher zu äussern, damit man in stand gesetzt werde, sich auf gründlich beantworten zu können.

[3] Herrn beklagter solle klägern klaglos stellen, oder binnen 2 tag sich wider solchen standhaft vernemmen lassen.

Moser manu propria, Actuar. Lichtenstein, den 30. Octobris 1770

---

<sup>1</sup> Schaan, Gem. (FL).

<sup>2</sup> Gulden (Florin).

<sup>3</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>4</sup> Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: HLFL 1, S. 313.